

Liebe Leserinnen, liebe Leser

ich freue mich, Ihnen unser erstes Rundschreiben für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vorstellen zu dürfen.

kurz

verständlich

informativ

Das ist unser Anspruch an das Rundschreiben für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Das Rundschreiben wird quartalsweise erscheinen und soll Sie kurz und kompakt über aktuelle, speziell auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Themen und Entwicklungen rund um das ElektroG, die stiftung ear sowie das ear-Portal informieren. Darüber hinaus werden häufig gestellte Fragen beantwortet.

Das erste Rundschreiben widmet sich den Änderungen des ElektroG im Jahre 2018 (neue Gruppen, Transporteinheiten und Mitteilungspflichten).

Christian Josef Graber

Über mich:

Ich unterstütze seit Oktober 2017 das Team IT-Prozesse und -System der stiftung ear und beschäftige mich mit allen Themen rund um Optierungen und Abholkoordination.

Bei Fragen können Sie sich gerne jederzeit an mich wenden. Da wir das Rundschreiben stetig weiterentwickeln wollen, freue ich mich auch über Ihre Kritik und Themenanregungen:

graber@stiftung-ear.de

0911 76665-251

vorstand: alexander goldberg email: info@stiftung-ear.de

fon: +49(0)911 76665 0 / fax: - 99

01/2018

Inhalt:

1.	Neue Gruppen
2.	Transporteinheiten
3.	Eigenverwertungsmitteilungen im Falle einer Optierung

In diesem Jahr wird es zu wesentlichen Änderungen Ihrer Mitteilungspflichten aus dem ElektroG kommen. Zudem wird der sog. offene Anwendungsbereich eingeführt, d.h. ab dem 15.08.2018 fallen sämtliche elektrischen und elektronischen Geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG es sei denn, sie sind explizit durch einen gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestand ausgeschlossen. So können beispielsweise auch Möbel und Bekleidung mit elektrischen Funktionen unter bestimmten Voraussetzungen in den Anwendungsbereich fallen. In diesem Zusammenhang werden auch die Gruppen für die von Herstellern abzuholenden Altgeräte angepasst. Worauf müssen Sie sich vorbereiten?

1. Neue Gruppen

Zum 01.12.2018 wird sich die Bezeichnung und Nummerierung der meisten Gruppen ändern (siehe Tabelle 1). Hierbei wird sich auch deren Zusammensetzung geringfügig verändern. Beispielsweise werden Werkzeuge, in Abhängigkeit der Größe, ab dem 01.12.2018 entweder in der neuen Gruppe 4 oder in der neuen Gruppe 5 von den Herstellern abgeholt.

Gruppen ALT	Gruppen NEU
1 Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	4 Großgeräte
2 Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren	1 Wärmeüberträger
3 Bildschirme, Monitore und TV-Geräte	2 Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten
4 Lampen	3 Lampen
5 Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	5 Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
6 Photovoltaikmodule	6 Photovoltaikmodule

Tabelle 1: Überführung der Gruppen

Für Sie wichtig ist natürlich die Frage, welche Altgeräte zukünftig in welcher Gruppe abgeholt werden. Tabelle 2 zeigt die neuen Kategorien und Gerätearten (ab 15.08.2018) in Bezug auf die neuen Gruppen (ab 01.12.2018).

Kategorie	Geräteart	Gruppe
(ab 15.08.2018)	(ab 15.08.2018)	(ab 01.12.2018)
Wärmeüberträger	Wärmeüberträger, die in privaten Haushalten genutzt werden können	1

Kategorie (ab 15.08.2018)	Geräteart (ab 15.08.2018)	Gruppe (ab 01.12.2018)
Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten	Bildschirmgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	2
Lampen	Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	3
	Lampen, außer Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	3
Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte)	Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	4
	Große Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können	6
Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Kleingeräte)	Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	5
	Kleine Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können	6
Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt	Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, die in privaten Haushalten genutzt werden können	5

Tabelle 2: Kategorie und Geräteart in Bezug auf Gruppen

Welche Änderungen kommen nun konkret auf Sie zu?

Neue Gruppe 1 – Wärmeüberträger:

In dieser neuen Gruppe 1 werden auch weiterhin solche Altgeräte (jeglicher Größe) von den Herstellern abgeholt, die über einen integrierten Kreislauf verfügen, bei welchem andere Substanzen als Wasser – z.B. Gase, Öle, Kühl- und Kältemittel oder Sekundärstoffe – zum Zweck der Kühlung/Heizung oder Entfeuchtung eingesetzt werden.

Beispiele für Altgeräte der neuen Gruppe 1 sind Kühlschränke, Gefriergeräte, Klimageräte, Wärmepumpen, Peltierkühlgeräte, Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten, ölgefüllte Radiatoren und Wäschetrockner mit Wärmepumpentechnologie.

Wäschetrockner ohne Wärmepumpentechnologie werden dagegen in der neuen Gruppe 4 abgeholt. Ebenfalls nicht in der neuen Gruppe 1 abgeholt werden beispielsweise Ventilatoren, Heizlüfter, Nachtspeicheröfen, Elektroherde, Saunen, Infrarotheizungen und Mikrowellengeräte.

Neue Gruppe 2 – Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten:

Auch in der neuen Gruppe 2 werden weiterhin Bildschirme und Monitore (jeglicher Größe) von den Herstellern abgeholt. Neu ist hingegen der Einbezug von Geräten, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr 100 Quadratzentimetern enthalten. Wichtig ist dabei, dass diese neuen, einen Bildschirm enthaltenden Geräte nur dann in der neuen Gruppe 2 abgeholt werden, wenn der Hauptzweck der Geräte das Darstellen von Bildern und Informationen auf einem Bildschirm ist.



01/2018

Richtig in dieser Gruppe verortet sind beispielsweise Fernsehgeräte, Monitore (unabhängig von der Bildschirmgröße), Notebooks, Tablets, E-Book-Reader und LCD-Fotorahmen.

Hingegen werden beispielsweise Phablets, Navigationsgeräte, Kopierer, Geldautomaten nicht in der neuen Gruppe 2 abgeholt, da der Hauptzweck der Geräte nicht das Darstellen von Bildern und Informationen auf einem Bildschirm ist.

Neue Gruppe 3 - Lampen

Die Zusammensetzung dieser Gruppe bleibt unverändert.

Neue Gruppe 4 - Großgeräte

Die neue Gruppe 4 umfasst Geräte, bei denen mindestens eine äußere Abmessung mehr als 50 cm beträgt. Große Altgeräte, die bereits einer anderen Gruppe zugeordnet sind, wie beispielsweise große Photovoltaikmodule, werden nicht in der neuen Gruppe 4 abgeholt. Groß bedeutet bei Altgeräten der neuen Gruppe 4, dass mindestens eine äußere Abmessung mehr als 50 cm beträgt.

Beispiele für Altgeräte der neuen Gruppe 4 sind große IT- und Telekommunikationsgeräte, große Haushaltsgeräte, große Geräte der Unterhaltungselektronik, große Leuchten, große Musikausrüstungen, große elektrische und elektronische Werkzeuge, große Spielzeuge, große Sport- und Freizeitgeräte, große medizinische Geräte, große Überwachungs- und Kontrollinstrumente, große Ausgabeautomaten, große Geräte zur Erzeugung elektrischer Ströme, Nachtspeicheröfen, große Mikrowellengeräte, große elektrische Heizgeräte, große Kochplatten, große Ventilatoren, große Saunen, große Sonnenbänke.

In der neuen Gruppe 4 ist mit einer veränderten Zusammensetzung zu rechnen. Achten Sie daher darauf, dass beispielsweise auch Werkzeuge (Rasenmäher, Bohrmaschinen etc.), Sport- und Freizeitgeräte, Leuchten oder Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z.B. Drucker, Rechner, Keyboard etc.) in der neuen Gruppe 4 abgeholt werden, sofern eine äußere Abmessung der Altgeräte mehr als 50 cm beträgt.

Nicht in der neuen Gruppe 4 abgeholt werden beispielsweise große Kühlgeräte, große Monitore, große Notebooks oder große Gasentladungslampen (z.B. lange Leuchtstoffröhren), da diese Altgeräte bereits in einer anderen Gruppe abgeholt werden.

Neue Gruppe 5 – Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

In der neuen Gruppe 5 werden zukünftig Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik von den Herstellern abgeholt. Entscheidend für die Zuordnung ist, dass bei den in diese Gruppe fallenden Altgeräten die größte äußere Abmessung kleiner oder gleich 50 cm betragen muss. Kleingeräte, die bereits einer anderen Gruppe zugeordnet sind, wie beispielsweise kleine Gasentladungslampen, werden nicht in der neuen Gruppe 5 abgeholt. Klein bedeutet bei Altgeräten der neuen Gruppe 5, dass die größte äußere Abmessung kleiner oder gleich 50 cm ist.

Beispiele für Altgeräte der neuen Gruppe 5 sind kleine Haushaltsgeräte, kleine Geräte der Unterhaltungselektronik, kleine Leuchten, kleine Ton- oder Bildwiedergabegeräte, kleine Musikausrüstungen, kleine elektrische und elektronische Werkzeuge, kleine Spielzeuge, kleine Sport- und Freizeitgeräte, kleine medizinische Geräte, kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente, kleine Ausgabeautomaten, kleine Geräte zur Erzeugung elektrischer Ströme, kleine Mikrowellengeräte, kleine elektrische Heizgeräte, kleine

01/2018

Kochplatten, kleine Ventilatoren, kleine Uhren, kleine Kameras, kleine Waagen, kleine Radiogeräte, kleine Fahrradcomputer, kleine Rauchmelder, kleine Thermostate, kleine Taschenrechner sowie GPS- und Navigationsgeräte, kleine Router, kleine PCs, kleine Drucker, Mobiltelefone (Smartphones, Phablets) und Telefone.

Neue Gruppe 6 – Photovoltaikmodule

Die Zusammensetzung dieser Gruppe bleibt unverändert.

2. Transporteinheiten

Aktuell an den Übergabestellen Ihres Gebiets aufgestellte Transporteinheiten bzw. Behältnisse können auch über den 30.11.2018 hinaus weiterverwendet werden. Die Transporteinheiten müssen am 01.12.2018 nicht abgezogen werden. So können beispielsweise in einem ursprünglich als Behältnis der alten Gruppe 1 aufgestellten Abrollcontainer auch über den 30.11.2018 hinaus Altgeräte der dann neuen Gruppe 4 zur Abholung durch die Hersteller bereitgestellt werden.

Sollten Sie dennoch einen Tausch der von Herstellen aufgestellten Behältnisse in einer Gruppe wünschen, so können Sie natürlich auch in Zukunft die betreffende Transporteinheit über das ear-Portal abziehen lassen und dort im Wege einer Erstgestellung eine neue Transporteinheit anfordern.

Wichtig:

Ab dem 01.12.2018 werden batteriebetriebene Altgeräte nicht nur in der alten/neuen Gruppe 5, sondern auch in den neuen Gruppen 2 und 4 getrennt in Sondertransporteinheiten für batteriebetriebene Altgeräte abgeholt. Bitte planen Sie diesen Platzbedarf ein und fordern Sie die benötigten Sondertransporteinheiten rechtzeitig über das ear-Portal an.

3. Eigenverwertungsmitteilungen im Falle einer Optierung

Im Falle einer Optierung müssen Sie für die von der Bereitstellung zur Abholung herausgenommenen Gruppe monatlich je Gruppe und Kategorie eine sog. Eigenverwertungsmitteilung an die stiftung ear über das ear-Portal abgeben. Durch die neuen Kategorien (ab 15.08.2018) und Gruppen (ab 01.12.2018) werden sich auch Ihre Mitteilungspflichten ändern. In Tabelle 3 finden Sie die Änderung zur Eigenverwertungsmitteilung im Falle einer Optierung.

Mitteilungsmonat (Monat für den gemeldet wird)	Eigenverwertungsmitteilung für welche Kategorien und Gruppen?
Bis einschließlich Juli 2018	Alte Kategorie & alte Gruppe
August 2018 – November 2018	Neue Kategorie & alte Gruppe (alternativ kann auch für die alte Kategorie und alte Gruppe gemeldet werden)
Ab Dezember 2018	Neue Kategorie & neue Gruppe

Tabelle 3: Eigenverwertungsmitteilungen in 2018



01/2018

Wichtig:

Die Jahres-Statistik-Mitteilung 2018 ist im Jahr 2019 ausnahmslos und einheitlich für die neuen Kategorien und neuen Gruppen abzugeben.

Sollten Sie Eigenverwertungsmitteilungen für die Mitteilungsmonate August 2018 bis November 2018 in der alten Kategorie melden, so müssen diese Meldungen im Zuge der Jahres-Statistik-Mitteilung 2018 ggfs. nachträglich von Ihnen angepasst werden, um die vom Gesetzgeber geforderten Behandlungs-, Verwertungs- und Beseitigungsmitteilungen in den neuen Kategorien abgeben zu können.